

4814

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 191/2008 betreffend
Öffentliche Beschaffung von Computern,
die nach IAO-Standards hergestellt werden**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2011,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 191/2008 betreffend Öffentliche Beschaffung von Computern, die nach IAO-Standards hergestellt werden, wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. September 2009 folgendes von Kantonsrätin Ornella Ferro, Uster, Kantonsrat Peter Ritschard, und Kantonsrätin Eva Gutmann, Zürich, am 26. Mai 2008 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, bei der Computerbeschaffung in der kantonalen Verwaltung die fundamentalen Arbeitsrechte der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu beachten. Damit diese Rechte respektiert werden, wird die kantonale Verwaltung beauftragt, eine Kriterienliste zu entwickeln und verbindlich einzusetzen. Auf diese Weise können Unternehmen, die auf eine öffentliche Beschaffungsanfrage reagieren, auf ihre Politik der sozialen Verantwortung hin überprüft werden.

Bericht des Regierungsrates:

Die acht IAO-Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) streben den Schutz fundamentaler Arbeitsnormen an und betreffen wichtige soziale Grundanliegen. Dies sind unter anderem die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und ein Diskriminierungsverbot am Arbeitsplatz.

Betreffend die Frage, ob eine Rechtsgrundlage neu geschaffen werden sollte, gilt es zunächst zu beachten, dass die Einhaltung der IAO-Kernübereinkommen bereits Gegenstand der Motion KR-Nr. 111/2007 betreffend Berücksichtigung des IAO-Kernübereinkommens im kantonalen Beschaffungswesen war. Der Regierungsrat war zwar bereit, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen, der Vorstoss wurde aber vom Kantonsrat nicht überwiesen.

Das vorliegende Postulat bezieht sich auf die öffentliche Beschaffung von Computern. Die damit verbundene Einschränkung dürfte zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen führen, wenn es darum geht, festzulegen, wann eine «Computerbeschaffung» vorliegt und wann es um die Beschaffung anderer Komponenten und Systeme geht. Eine Regelung im Sinne der IAO-Kernübereinkommen sollte sich daher nicht auf die Beschaffung von Computern beschränken.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wie das IAO-Kernübereinkommen bei Beschaffungen durch den Kanton Zürich berücksichtigt werden soll, insbesondere mit Blick auf das geltende Vergaberecht und die Entwicklungen bei andern Kantonen sowie auch beim Bund. Dieser hat 2010 die Einhaltung der IAO-Kernübereinkommen in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen verankert und deren Einhaltung als Mindeststandard für im Ausland erbrachte Leistungen vorgeschrieben.

Vorab ist festzuhalten, dass die Submissionsgesetzgebung die Öffnung des Marktes bei öffentlichen Beschaffungen der Kantone und Gemeinden und die Stärkung des Wettbewerbs unter den Anbietenden bezweckt sowie auf ein bestmögliches Preis-/Leistungs-Verhältnis für den Besteller hinzielt. Zu erwähnen sind namentlich das WTO-Übereinkommen (GPA, Agreement on Government Procurement), die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, LS 720.1) sowie die Submissionsverordnung des Kantons Zürich (SVO, LS 720.11). Die Submissionsgesetzgebung ist im Grundsatz kein Instrument für die Verwirklichung von sozialpolitischen Anliegen, wie dies die IAO-Kernübereinkommen anstreben.

Immerhin gilt dieser Grundsatz bereits heute nicht ohne Einschränkungen. Wird die Leistung in der Schweiz erbracht (Leistungs-

ort Schweiz), sind die Mindeststandards der IAO-Kernübereinkommen aufgrund der in der Schweiz gelten Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen, die von den Anbietenden zwingend einzuhalten sind (vgl. Art. 11 IVöB in Verbindung mit Art. 8 SVO), ohne Weiteres erfüllt. Anders verhält es sich demgegenüber, wenn die vertragstypische Leistung im Ausland erbracht wird. In solchen Fällen fehlt im kantonalen Recht eine Grundlage, welche die Anbietenden zur Einhaltung der Mindeststandards der IAO-Kernübereinkommen verpflichtet.

Auch wenn die Submissionsgesetzgebung für die Verwirklichung sozialer, vergabefremder Anliegen beschränkt geeignet ist, ist die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Vergaberecht der Kantone prüfenswert. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass bei einer Leistungserbringung im Ausland und beim Leistungsbezug aus dem Ausland soziale Mindeststandards auch für die ausländischen Lieferanten gelten. Dies hat zudem die positive Auswirkung, dass die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Anbieter gefördert wird.

Da es sich bei der Einhaltung der IAO-Kernübereinkommen um eine Voraussetzung für die Teilnahme am Submissionsverfahren handelt, muss ein solches Erfordernis zwingend auf Gesetzesstufe verankert werden. Aufgrund der bestehenden Gesetzessystematik (Art. 11 IVöB) sollte eine solche Ergänzung in erster Linie auf dem Wege einer Änderung des Konkordates (IVöB) geschehen. Dies bietet auch den Vorteil, dass eine mit den übrigen Kantonen sowohl inhaltlich als auch zeitlich abgestimmte Lösung getroffen werden kann.

Eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung wird insbesondere auch zu Vereinfachungen für die Anbietenden bei ihrer Angebotserstellung führen. Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) hat die Verankerung der IAO-Kernübereinkommen denn auch als möglichen Revisionspunkt im Hinblick auf die Anpassung der IVöB nach Abschluss der laufenden GPA-Revision bereits aufgenommen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 191/2008 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi